



Kanton Zürich
Baudirektion



Projektfestsetzung

28. April 2021

Referenz-Nr.: SADM-BXXAPZ / AWEL 20-0162 (G 2 k, A 3)

Kontakt: Martin Schönberg, Gebietsingenieur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 30, www.wasserbau.zh.ch

Revitalisierung Chaltenboden- / Risibach zwischen Chaltenbodenweg und Aabach sowie Ersatz von einem Durchlass und die Erstellung von drei landwirtschaftlichen Überfahrten

Gemeinde Wädenswil

Bauherrschaft Stadt Wädenswil, Planen und Bauen, Florhofstrasse 3, 8820 Wädenswil

Projektverfasser Emch+Berger AG Bern, Schösslistrasse 23, 3001 Bern
Ingenieurbüro Peter Ott, Hinterbergstrasse 49, 6312 Steinhausen

Gewässer Chaltenbodenbach, öffentliches Gewässer Nr. SO7.1
Risibach, öffentliches Gewässer Nr. 11.8
Aabach, öffentliches Gewässer Nr. 11.0

Lage Zwischen Chaltenbodenweg und Aabach

Koordinaten Von 2691357 / 1229720 bis 2690996 / 1229380

Massgebende Beschluss Stadtrat vom 4. Mai 2020

Unterlagen Technischer Bericht vom 8. September 2020
Revidierter Kostenvoranschlag vom 20. Januar 2021
Protokoll pro natura vom 17. August 2020
Übersicht (Plan-Nr. 001) 1:500 vom 8. September 2020
Situation 1 (Plan-Nr. 002) 1:200 vom 8. September 2020
Situation 2 (Plan-Nr. 003) 1:200 vom 8. September 2020
Längenprofil (Plan-Nr. 004) 1:500/100 vom 8. September 2020
Querprofile (Plan-Nr. 005) 1:100 vom 8. September 2020
Normalprofile Gerinne (Plan-Nr. 006) 1:20 vom 8. September 2020
Normalprofile Durchlässe (Plan-Nr. 007) 1:20 vom 8. September 2020
Landerwerbsplan (Plan-Nr. 008) 1:500 vom 8. September 2020
Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 8. September 2020
Gewässerraumfestlegung (Plan-Nr. 009) 1:500 vom 8. September 2020
Unterhaltsplan (Plan-Nr. 011) 1:500 vom 8. September 2020
Kurzbericht Unterhalt und Pflege vom 14. September 2020
Verfügung der Baudirektion BVV 20-3008 (Bodenaufwertung) vom 2. Dezember 2020

Beurteilungen A. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme
eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
B. Fischerei
C. Naturschutz
D. Bodenschutz
E. Landwirtschaft



- F. Bauen ausserhalb Bauzonen und Landschaftsschutz
- G. Archäologie
- H. Gewässerraumfestlegung
- I. Einsprache
- J. Staatsbeitrag
- K. NFA-Beitrag

Sachverhalt

Die Stadt Wädenswil plant, den eingedolten Chaltenboden- / Risibach, öffentliches Gewässer Nr. SO7.1/11.8, im Abschnitt zwischen Chaltenbodenweg und Aabach, öffentliches Gewässer Nr. 11.0, auf einer Länge von 510 m offenzulegen und zu revitalisieren sowie einen Durchlass zu ersetzen und landwirtschaftliche Überfahrten zu erstellen.

Ausbaulänge:	510 m
Ausbauwassermenge Gerinne:	0.7 bis 1.4 m ³ /s (HQ ₃₀ ohne Freibord)
Ausbauwassermenge Durchlässe:	1.4 bis 2.7 m ³ /s (HQ ₁₀₀ mit Freibord)
Publikation:	Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 9. Oktober 2020 bis 8. November 2020 bei der Stadt Wädenswil öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist ging eine Einsprache ein.

Die Stadt Wädenswil hat mit Stadtratsbeschluss vom 4. Mai 2020 das Projekt genehmigt und die Bruttokosten in die Investitionsplanung 2021/22 aufgenommen.

Erwägungen

A. **Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Martin Schönberg (+41 43 259 32 30)

Der eingedolte Chaltenboden- / Risibach ist in der Kantonalen Revitalisierungsplanung als Abschnitt 1. Priorität festgelegt. Die Stadt Wädenswil plant, den eingedolten Bachabschnitt offen zu legen und zu revitalisieren. Zudem soll für den Chaltenboden- / Risibach ein Gewässergrundstück ausgeschieden und im Projektperimeter der Gewässerraum definitiv festgelegt werden. Mit der Umsetzung der Revitalisierung wird der oberhalb des Chaltenbodenwegs liegende offene Gewässerabschnitt durchgehend mit dem Aabach vernetzt. Der etwa 55 m lange offene bestehende Gewässerabschnitt auf dem Grundstück Kat.-Nr. WE12407 mit der angrenzenden Bestockung ist nach Aufhebung des öffentlichen Gewässers im Bestand zu erhalten.

Teilbereiche der Revitalisierung liegen in einem BLN-Gebiet (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung) und grenzen an ein Flachmoor



von nationaler Bedeutung. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat die Projektunterlagen geprüft und mit Stellungnahme vom 25. Februar 2020 die Revitalisierung in das Grundangebot entlassen. Dies bedeutet, die Revitalisierung wird nicht als Einzelprojekt geführt.

Zusätzlich zur Revitalisierung sind der Ersatz des Durchlasses Chaltenbodenweg, eine neue landwirtschaftliche Balkenbrücke und zwei neue landwirtschaftliche Überfahrten (Durchlässe) zur Gewährleistung der Bewirtschaftung der Landwirtschaftsflächen sowie die Anpassung der bestehenden Drainageleitungen geplant und demnach Bestandteil des vorliegenden Projekts.

Weiter soll im Zusammenhang mit dem Revitalisierungsprojekt mit einem Teil des anfallenden Bodenaushubs auf dem Grundstück Kat.-Nr. SO562 ausserhalb des geplanten Gewässerraums Terrainveränderungen (Bodenaufwertung) vorgenommen werden. In einem separaten Verfahren (BVV 20-3008) wurde mit Verfügung der Baudirektion vom 2. Dezember 2020 die entsprechende Bewilligung erteilt.

Nach § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist. Das AWEL ist zuständig zur Erteilung von wasserbaupolizeilichen Bewilligungen für bauliche Veränderungen von oberirdischen Gewässern sowie im Gewässerraum nach Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).

Nach Art. 41c Abs. 1 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde die Erstellung von standortgebundenen Teilen von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, bewilligen (Art. 41c Abs. 1 Bst. c GSchV). Überwiegende Interessen sind insbesondere solche des Hochwasserschutzes oder des Natur- und Landschaftsschutzes. Weiter sind Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Innerhalb des neuen Gewässerraums werden der Ersatz des Durchlasses Chaltenbodenweg und die landwirtschaftlichen Überfahrten sowie Drainageeinleitungen in das Gewässer erstellt. Es werden keine weiteren Bauten und Anlagen erstellt.

Die erwähnten Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums wurden im Rahmen der vorliegenden Projektfestsetzung bezüglich ihrer Bewilligungsfähigkeit überprüft. Sie sind standortgebunden und von öffentlichem Interesse und es stehen ihnen keine überwiegenden Interessen entgegen. Sie sind nach Art. 41c GSchV bewilligungsfähig.

Wie eingangs erwähnt, ist im vorliegenden Projekt geplant, einen bestehenden Durchlass zu ersetzen und eine landwirtschaftliche Balkenbrücke sowie zwei neue landwirtschaftliche Überfahrten (Durchlässe) zu erstellen.



Als Inanspruchnahme der Oberflächengewässer gilt nach § 75 WWG deren räumliche Nutzung. Dazu gehören Bauten und Anlagen wie Gebäude, Brücken und Leitungen. Den Gemeingebrauch beschränkende oder übersteigende Nutzungen der öffentlichen Gewässer, die dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen bedürfen nach § 36 WWG je nach Art der Nutzung einer Konzession oder einer Bewilligung, über welche die Baudirektion entscheidet (§ 76 WWG).

Da im Rahmen der Projektfestsetzung für den Bach ein Gewässergrundstück ausgeschieden wird, ist für die beiden landwirtschaftlichen Überfahrten eine wasserrechtliche Konzession erforderlich. Für die landwirtschaftliche Balkenbrücke und den Durchlass Chaltenbodenweg ist eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich, da kein Gewässergrundstück ausgeschieden ist bzw. wird.

Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Oberflächengewässern erhebt der Staat je nach Art der Nutzung einmalige Verleihungsgebühren und wiederkehrende Nutzungsgebühren. Bei erheblichem öffentlichem Interesse können die Gebühren herabgesetzt, oder es kann ganz auf sie verzichtet werden (§ 1 und 4 der Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 [GebV WWG]). Da ein erhebliches öffentliches Interesse an den zu bewilligenden Anlagen besteht, wird auf wiederkehrende Nutzungsgebühren verzichtet.

Konzessionen und Bewilligungen für die Inanspruchnahme von Oberflächengewässern werden in der Regel auf 15 bis 40 Jahre zuzüglich einer angemessenen Baufrist erteilt. Im vorliegenden Fall ist eine Konzessions- bzw. Bewilligungsdauer von 40 Jahren angemessen (entsprechend § 13 der Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 [KonzV WWG]).

Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern. Ausnahmen kann die Behörde unter anderem für Verkehrsübergänge und für Übergänge land- und forstwirtschaftlicher Güterwege bewilligen (Art. 38 Abs. 2 Bst. b und c GSchG). Die Ausnahmbewilligung für Verkehrsübergänge führt zu einem Eingriff in den Gewässerraum und ist unter den Bewilligungskriterien nach Art. 41c Abs. 1 GSchV zu würdigen.

Der Durchlass Chaltenbodenweg und die landwirtschaftliche Balkenbrücke sowie die zwei landwirtschaftlichen Überfahrten (Durchlässe) am Chaltenboden- / Risibach dienen als unverzichtbare Verkehrsübergänge bzw. landwirtschaftliche Güterwege, sie sind standortgebunden und im öffentlichen Interesse. Demnach sind der Durchlass, die Balkenbrücke und die Überfahrten gestützt auf Art. 41c Abs. 1 GSchV und Art. 38 Abs. 2 Bst. b und c GSchG zulässig.

Aus wasserbaupolizeilicher, wasserrechtlicher und gewässerschutzrechtlicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen



B. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Die Revitalisierung des Chaltenboden- / Risibachs wird von der Fischerei- und Jagdverwaltung begrüsst und kann aus fischereirechtlicher Sicht bewilligt werden.

C. Naturschutz

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Gregor Lang (+41 43 259 49 82)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG) ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken. Besonders zu schützen sind u.a. Uferbereich, Riedgebiete und Moore, Hecken, Feldgehölze und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen (Art. 18 Abs. 1bis NHG).

Das Vorhaben befindet sich in einem Gewässerabschnitt, der gemäss Kantonaler Revitalisierungsplanung als prioritärer Abschnitt bezeichnet ist. Mit der Revitalisierung des Chaltenboden- / Risibachs wird eine wertvolle ökologische Vernetzung zwischen dem Schutzgebiet «Chaltenboden», Objekt Nr. 1147 gemäss der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung) vom 7. September 1994, Teilfläche «Ried nördlich Chaltbodenholz» des Schutzgebiets «Chaltenbodenriede», Objekt Nr. 5 gemäss der Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Hirzel und Schönenberg (ausserhalb Moorlandschaft Hirzel) vom 16. Dezember 2003, und dem weitgehend naturnahen Aabach geschaffen.

Das Vorhaben grenzt an die Naturschutzzone I und betrifft die Naturschutzumgebungszone IIA des kantonalen Schutzobjekts. Schutzziel ist nach Ziffer 3 die umfassende und ungeschmälerete Erhaltung der Schutzobjekte. Gemäss Ziffer 4.1 und 4.2 sind in den Zonen I und IIA u.a. das Fahren abseits von Strassen und Wegen, das Errichten von Bauten und Anlagen sowie Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art verboten. In der Zone I ist zudem das Betreten ausser auf markierten Wegen verboten. Nach Ziffer 7 der Schutzverordnung kann die zuständige Direktion bei besonderen Verhältnissen unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Gemäss Fachbericht zu den Inventaren und Schutzgebieten vom 5. November 2019 wird die Moorhydrologie durch die Ausdolung des Bachs durch die Übernahme der unveränderten Sohlenlage der bestehenden Bäche und die unveränderte vertikale Lage der umgelegten Drainage nicht beeinträchtigt. Durch die Ausdolung des Bachabschnitts und den Bau des Durchlasses in der Zone IIA wird die heute vorhandene Extensivwiese zerstört. Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen (Art. 18 Abs. 1ter NHG).

Mit der Ausdolung des Bachs werden Voraussetzungen für die Etablierung eines wertvollen Uferbereichs und wichtigen Vernetzungselementen geschaffen.



Die neue Leitungsführung der Drainage betrifft die Zone IIA während der Bauphase. Die beanspruchte Wiesenfläche kann wiederhergestellt werden, sodass der Eingriff als tragbar beurteilt werden kann. Der Erstellung der Balkenbrücke in der Zone IIA kann insofern zugestimmt werden, als dass sie der Pflege des Schutzgebiets dient.

Bei der Gestaltung des Bachs soll ein möglichst naturnahes Bild entstehen, weshalb die Positionierung von Strukturelementen nach ökologischen Kriterien erfolgen soll. Gerinne-nahe Gehölze sind wichtige formgebende Elemente.

Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen möglich.

D. Bodenschutz

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

Fruchtfolgeflächen (FFF)

FFF sind zu schonen. Verluste sind gleichwertig zu kompensieren. Das Vorhaben verursacht gemäss technischem Bericht Verluste von voraussichtlich 1 200 m² FFF der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklasse 5 und 1 200 m² FFF der bedingt geeigneten landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklasse 6.

Die FFF-Verluste können voraussichtlich vollständig mit der beabsichtigten landwirtschaftlichen Bodenaufwertung auf dem Grundstück Kat.-Nr. SO562 in der Gemeinde Wädenswil kompensiert werden. Hinweis: FFF-Verluste können bis zu einer Gesamtfläche von 5 000 m² über mehrere Bauvorhaben kumuliert werden, bevor die Kompensation realisiert werden muss.

Verwertung von abgetragenem Boden

Abgetragener Oberboden und Unterboden muss wieder als Boden verwertet werden. Der Nachweis hierfür ist nicht vollständig erbracht.

Vorgesehen ist die Verwertung von 450 m³ Ober- und 665 m³ Unterboden in der bewilligten landwirtschaftlichen Bodenaufwertung auf dem Grundstück Kat.-Nr. SO562 (BVV 20-3008) in der Gemeinde Wädenswil.

Nicht deklariert ist die Verwertung von 1 000 m³ abgetragenem Oberboden.

Sollte eine Abgabe an Dritte (Unternehmer) erfolgen, so muss dieser Dritte gegenüber der Fachstelle Bodenschutz bestätigen, den abgetragenen Boden gesetzeskonform zu verwerten und der Fachstelle Bodenschutz zum Zeitpunkt der Verwertung Verwertungsort sowie verwertete Mengen zu melden (Mustervorlage «Übernahme der Verwertungspflicht von abgetragenem Boden» unter www.zh.ch/bodenschutz).



Sachgerechter Umgang mit Boden

Böden werden durch bauliche Eingriffe sowie temporär durch Zwischenlager, Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Oberboden, Unterboden und Untergrund stattfinden. Zielführend sind dabei:

- Die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart;
- die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen;
- druckabnehmende Schutzkörper (Baggermatratzen, Kieskoffer u.ä.), welche nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden anzulegen sind;
- eine sofortige Begrünung der rekultivierten Böden sowie in den Folgejahren eine bodenschonende Bewirtschaftung.

Hinweis: Da im Gesamtprojekt mit der geplanten Bodenaufwertung Böden in erheblichem Umfang beansprucht werden, empfehlen wir für die Planung und Ausführung den Beizug einer bodenkundlichen Fachperson (z.B. bodenkundlicher Baubegleiter, www.soil.ch).

E. Landwirtschaft

ALN-Landw. Sachbearbeitung: Christoph Bickel (+41 43 259 27 52)

Vom Projekt betroffen sind mit öffentlichen Mitteln unterstützte, landwirtschaftliche Entwässerungsanlagen, deren Vorflut die zu revitalisierenden Gewässer bilden. Mit den Revitalisierungen bildet sich eine Gewässersohle aus, deren Höhenlage sich dynamisch verändern wird und es kann zu Auflandungen kommen, welche zu Rückstauerscheinungen in den Drainagen führen. Im Sinne der Gewährleistung der gesetzlich vorgegebenen Unterhaltungspflicht von Bodenverbesserungsanlagen können Rückstauungen in die Drainagen nicht toleriert werden. Im technischen Bericht unter 5.3.7 sind die Massnahmen zur Erhaltung der Vorflut dargelegt. Wir begrüßen die Massnahmen wie z. B. den im Projekt vorgesehenen Bau von neuen, bachparallelen Sammelleitungen, welche die Drainagen aufnehmen und erst weiter unten in den Bach einmünden. Allenfalls ist zu klären ob Kontrollschächte bei Drainageverzweigungen der neuen Leitungen und bei Drainageverlängerungen notwendig sind. Die Kontrollschächte würden das Spülen der Leitungen vereinfachen und können beim Spülen als Wasserrückhalt verwendet werden, damit keine Gewässertrübungen entstehen.

Bei der Linienführung des revitalisierten Gewässers ist darauf zu achten, dass keine Drainageeinmündungen im Auflandungsbereich (z.B. Gleithang von Kurven) liegen. Die Einmündungen der Drainageleitungen sind so zu gestalten, dass diese nicht rechtwinklig, sondern schräg in Fliessrichtung liegen. Bei der Bepflanzung sind die Grenzabstände gegenüber den Wegen einzuhalten, sodass der landwirtschaftliche Verkehr nicht behindert wird. Ebenso dürfen keine Bäume und Sträucher in einem geringeren Abstand als 7.0 m von den Drainagen gesetzt werden, damit keine Wurzeleinwachsungen in die Leitungen erfolgen.

F. Bauen ausserhalb Bauzonen und Landschaftsschutz

ARE-RP-Landschaft Sachbearbeitung: Matthias Brunswiler (+41 43 259 56 32)

Ausserhalb Bauzone (Landwirtschaftszone)

Vorhaben sind im Sinne von Art. 24 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG) standortgebunden, wenn eine dem Zonenzweck widersprechende Baute oder Anlage aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist. Dabei beurteilen sich die Voraussetzungen nach objektiven Massstäben. Es kann weder ausschliesslich auf subjektive Vorstellungen und Wünsche des Einzelnen noch lediglich auf die persönliche Zweckmässigkeit und Annehmlichkeit ankommen. An die Erfordernisse der Standortgebundenheit sind hohe Anforderungen zu stellen (Bundesgerichtsentscheid 117 I b 383 E. 3a, mit Hinweisen). Ausserdem dürfen dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 lit. b RPG).

Beim eingedolten Chaltenboden- / Risibach liegt ein grosses ökologisches Defizit vor. Die geplante Bachoffenlegung entspricht der vom Bund beauftragten Revitalisierungsplanung des Kantons Zürich (1. Priorität, Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035). Durch das Revitalisierungsprojekt kann zudem die Situation bei Hochwasser verbessert werden.

Die geplante Offenlegung ist somit standortgebunden im Sinne von Art. 24 RPG. Überwiegende Interessen stehen nicht entgegen.

Landschaftsschutz

Der Gewässerlauf liegt gemäss dem Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) teilweise im Objekt Nr. 1307 (Glaziallandschaft Lorze - Sihl mit Höhronenkette und Schwantenu). Die Offenlegung hat keine Verletzung des Gebotes der ungeschmälernten Erhaltung des Objektes zu Folge (Art. 6 NHG). Im Gegenteil kann sogar von einer deutlichen Aufwertung der betroffenen Landschaftskammer ausgegangen werden.

Die Offenlegung ist aus Sicht des Landschaftsschutzes zu begrüssen.

G. Archäologie

ARE-KAZ Sachbearbeitung: Adrian Huber (+41 43 259 69 13)

Gemäss Ziffer 1.4.1.6 des Anhangs zur Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (BVV) beurteilt das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Archäologie und Denkmalpflege, Kantonsarchäologie, Bauten und Anlagen im Bereich von Natur- und Heimatschutzobjekten hinsichtlich der Belange Archäologie. Das Bauvorhaben liegt in einem Gebiet mit archäologischem Potential, tangiert das archäologische Schutzobjekt jedoch nicht.

Nach § 204 PBG haben Staat, Gemeinden sowie jene Körperschaften, Stiftungen und selbständigen Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, in ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont werden. Diese Verpflichtung umfasst auch die Sicherung des archäologischen Befundes, zumal dieser



durch die Aushubarbeiten zerstört wird. Die Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn das Land an eine andere Bauherrschaft abgegeben oder verkauft wird, ohne dass im Baurechts- oder Kaufvertrag die Kosten für die archäologische Untersuchung dem Baurechtsnehmer oder dem Käufer überbunden worden sind.

Die Bewilligung kann erteilt werden.

H. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Martin Schönberg (+41 43 259 32 30)

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Laut § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten nach § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt von der Mündung in den Aabach bis etwa 15 m südwestlich des Chaltenbodenwegs mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 8. September 2020 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, Plan Nr. 009, 1:500, vom 8. September 2020 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt von der Mündung in den Aabach bis südlich des Chaltenbodenwegs steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

I. Einsprache

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Martin Schönberg (+41 43 259 32 30)

Im Rahmen des Einspracheverfahrens nach § 18 a Abs. 2 WWG ging rechtzeitig eine Einsprache ein:

Einsprache von Walter Brändli, Oedischwändstrasse 37, 8820 Wädenswil, vom 23. Oktober 2020

Der Einsprecher beantragte, der Gewässerraum des geplanten Chaltenboden- / Risibachs sei entlang des heutigen Grundstücks Kat.-Nr. WE11152 mit maximal 11.0 m Breite festzulegen. Der überschüssige Oberboden aus dem Revitalisierungsprojekt sei vollumfänglich auf Teilbereiche (etwa 1.2 ha) des Grundstücks Kat.-Nr. WE11152 aufzutragen und als Aufwertung und Kompensation zu Fruchtfolgefächern zu verwenden soweit dieser nicht für die Terrainveränderung auf dem Grundstück Kat.-Nr. SO562 benötigt werde. Ausserdem müsse die neue Leitung, welche das Wasser der bestehenden Drainagen zwischen Gewässerraum und dem Grundstück Kat.-Nr. WE11152 aufnehme, einen Durchmesser von

200 mm aufweisen und das Hochwasserkonzept müsse überprüft werden. Das danebenliegende Grundstück dürfe nicht überflutet werden.

Am 3. Dezember 2020 fand eine Aussprache vor Ort mit dem Einsprecher und Vertretern der Stadt Wädenswil, der Planer, von Pro Natura und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, statt. Daraus resultierte eine Vereinbarung zwischen dem Einsprecher und der Stadt Wädenswil (Schreiben der Stadt Wädenswil vom 14. Dezember 2020). In der Folge zog der Einsprecher mit Schreiben vom 21. Dezember 2020 seine Einsprache vom 23. Oktober 2020 zurück. Damit kann die Einsprache als erledigt abgeschrieben werden.

J. Staatsbeitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Martin Schönberg (+41 43 259 32 30)

Kosten gemäss revidiertem Kostenvoranschlag vom 20. Januar 2021

Revitalisierung	Fr. 1 075 000
Bodenprojekt	Fr. 147 200
./ nicht beitragsberechtigte Aufwendungen	Fr. <u>359 200</u>
Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich Mehrwertsteuer von 7.7 %	Fr. <u>863 000</u>

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Das Projekt ist zudem ökologisch und landschaftlich wertvoll. Dieser Abschnitt soll in erster Priorität revitalisiert werden. Das Projekt unterstützt somit die Revitalisierungsmassnahmen des Kantons. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 bis Abs. 3 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 30% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

30% von Fr. 863 000	Fr. <u>258 900</u>
Gesamte Subvention (Revitalisierung Chaltenboden- / Risibach)	Fr. <u>258 900</u>

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Die Subvention von Fr. 258 900 wird voraussichtlich im Jahr 2022 nach Abnahme des Bauwerks ausbezahlt sein. Die Ausgabe ist im KEF 2021-2024 (Planjahr 2022) einzustellen und wird im Konto 8500.3632 0 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, verbucht.



K. NFA-Beitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Martin Schönberg (+41 43 259 32 30)

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 bis 2024, 60% (35% Grundsubvention plus 25% für Ausdolung), welcher der Stadt Wädenswil weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

60% von Fr. 863 000	Fr. <u>517 800</u>
Gesamter Bundesbeitrag NFA (Revitalisierung Chaltenboden- / Risibach)	Fr. <u>517 800</u>

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 517 800 wird voraussichtlich im Jahr 2022 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im KEF 2021-2024 (Planjahr 2022) enthalten und wird im Konto 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, verbucht.

Die Baudirektion verfügt:

I. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Das Projekt für die Revitalisierung des Chaltenboden- / Risibach, öffentliches Gewässer Nr. SO7.1/11.8, im Abschnitt zwischen Chaltenbodenweg und Aabach, öffentliches Gewässer Nr. 11.0, wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
 - b) Der zuständige Gebietsingenieur des AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schönberg (martin.schoenberg@bd.zh.ch), ist vor Baubeginn zu informieren und zur Startsituation einzuladen.
 - c) Ohne Genehmigung des zuständigen Gebietsingenieurs des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.

- d) Der etwa 55 m lange offene bestehende Gewässerabschnitt auf dem Grundstück Kat.-Nr. WE12407 mit der angrenzenden Bestockung ist nach Aufhebung des öffentlichen Gewässers im Bestand zu erhalten.
- e) Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
- f) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau und in der Erstellung von ingenieurbioologischen Bauteilen erfahrene Firma auszuführen.
- g) Für die wasserbautechnische Bauleitung ist eine ausgewiesene Fachperson aus dem Bereich Wasserbau, Ingenieurbioologie und Hydraulik, welche Erfahrung mit dem Bau von Wurzelstock-, Faschinen- und Blocksteinschwellen hat, beizuziehen.
- h) Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
- i) Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden und müssen mit standortgerechten und einheimischen Pflanzen bestockt und wo möglich, vorhandene standortgerechte Gehölze in die Ufersicherung einbezogen werden. Die Bepflanzung ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
- j) Die Fugen der im Projekt vorgesehenen Mauern bzw. der zu versetzenden Blocksteine aus Natursteinen dürfen nicht vollständig ausgefüllt werden, damit sich in den entstehenden Ritzenstrukturen resp. Zwischenräumen wieder Pflanzen ansiedeln können. Betonfugen sind in den Sichtflächen auszukratzen und dürfen nicht mit Mörtel verstrichen werden. Das Natursteinmauerwerk ist sauber zu reinigen.
- k) Für den Ausbau sind gebietstypische und formwilde Steine (kein Granit) zu verwenden.
- l) Meteorwassereinleitungen und allfällige Leitungsquerungen sind nach dem Leitfaden «Kleine bauliche Veränderungen an Gewässern» (AWEL, Mai 2019) zu erstellen.
- m) Für die einzelnen Schwellentypen sind während des Baus Musterschwellen in einem zusammenhängenden Gewässerabschnitt zu erstellen und vom AWEL, Abteilung Wasserbau, sowie weiteren massgebenden Fachstellen genehmigen zu lassen.
- n) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
- o) Anpassungsarbeiten an Werkleitungen und Kanälen können im Rahmen des vorliegenden Projektes vorgenommen werden.



- p) Bau- und Sonderabfälle sind fachgerecht zu entsorgen.
 - q) Wassertrübungen durch Bauarbeiten sind zu vermeiden, und Zementwasser darf nicht in das Gewässer gelangen.
 - r) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
 - s) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
 - t) Es ist eine Wirkungskontrolle (Erfolgskontrolle) durchzuführen. Bis zur Abnahme ist entsprechend ein ausführliches Konzept der Wirkungskontrolle unter Berücksichtigung der Praxisdokumentationen des Bundes zu erstellen und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, einzureichen.
 - u) Der bauliche und betriebliche Unterhalt innerhalb der neuen Bachparzelle bzw. des Gewässerraums des Gewässers ist im Kurzbericht «Unterhalt und Pflege» vom 14. September 2020 und dem dazugehörigen «Unterhaltsplan» (Plan-Nr. 011) 1:500 vom 8. September 2020 verbindlich geregelt und entsprechend auszuführen. Der bauliche und betriebliche Unterhalt von weiteren Bauten und Anlagen (Werkleitungen, Entwässerungen, Drainageleitungen usw.) obliegt den jeweiligen Werkeigentümern und geht zu ihren Lasten.
 - v) Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Gewässerraum durch Holzpfosten im Gelände zu markieren.
 - w) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme haben die jeweiligen Werkeigentümer oder die Rechtsnachfolger die Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die an ihren Anlagen notwendig werden, oder diese zu beseitigen. Die entsprechenden Pflichten und allfällige Entschädigungsansprüche richten sich nach dem Gesetz.
 - x) Das AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zur Abnahme des Werkes zusammen mit sämtlichen massgebenden Fachstellen sowie der Bauherrin, der Projektleitung und dem Unternehmer einzuladen.
2. Das vom neuen Bachlauf des öffentlichen Gewässers beanspruchte Gebiet (vgl. «Landerwerbsplan» [Plan-Nr. 008] 1:500 vom 8. September 2020) ist von der zuständigen Stadt Wädenswil zu erwerben und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der zuständigen Stadt Wädenswil zu tragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen staatsbeitragsberechtigt. Die neu als öffentliches



Bachgebiet anzutretenden Flächen sollen frei von Belastung durch Dienstbarkeiten sein.

3. Im Grundbuch sind auf Kosten der jeweiligen Eigentümer alle öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, bzw. die sich auf die alte Bachdole (als öffentliches Gewässer) beziehenden Anmerkungen zu löschen.
4. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens drei Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.
5. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am öffentlichen Gewässer betreffend diese Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.
6. Die zuständige Stadt Wädenswil hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am öffentlichen Gewässer nachführen zu lassen (Bestandesänderung).
7. Die wasserrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung für die Balkenbrücke und den Durchlass Chaltenbodenweg werden unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
 - a) Es gelten die Nebenbestimmungen unter Dispositiv I Ziffer 1 lit. a bis c, e bis h, j, k, n, p bis s und w dieser Verfügung auch für den Bau der Balkenbrücke und des Durchlasses.
 - b) Die wasserrechtliche Bewilligung für die Balkenbrücke und den Durchlass werden auf den 31. Dezember 2061 befristet.
 - c) Die Durchlässe sind auf den unter Dispositiv I Ziff. 7 lit. b genannten Zeitpunkt zu entfernen und der ursprüngliche Zustand nach Weisung der Wasserbauorgane wiederherzustellen, wenn nicht bis spätestens zu diesem Datum ein Gesuch um neue Bewilligungen eingereicht und diese Bewilligungen erneuert worden sind.
 - d) Vor Baufreigabe ist die Detailgestaltung der Anbindung der Bankette an die Böschungen ober- und unterhalb des Durchlasses darzustellen und mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu besprechen. Für die Anbindung der Betonbankette an die Böschungen sind behauene, quaderförmige Steine (kein Granit) zu verwenden.
 - e) Vor Baufreigabe ist die Detailgestaltung der Strassenbankette und die Anbindung an das Durchlassprofil darzustellen und mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu besprechen.
 - f) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Balkenbrücke, des Durchlasses und des Gewässers im Bereich der Balkenbrücke und des Durchlasses so-



wie 5 m ober- und unterhalb sind alleinige Sache der Stadt Wädenswil bzw. deren Rechtsnachfolgers und geht zu deren Lasten. Allfällig vertraglich geregelte Vereinbarungen mit Dritten sind dem Kanton Zürich, Baudirektion, AWEL, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, mitzuteilen.

8. Die wasserrechtliche Konzession sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung für die beiden landwirtschaftlichen Überfahrten werden unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
- a) Es gelten die Nebenbestimmungen unter Dispositiv I Ziffer 1 lit. a bis c, e bis h, j, k, n, p bis s und w dieser Verfügung auch für die beiden landwirtschaftlichen Überfahrten.
 - b) Die wasserrechtliche Konzession für die beiden landwirtschaftlichen Überfahrten werden auf den 31. Dezember 2061 befristet.
 - c) Die beiden Überfahrten sind auf den unter Dispositiv I Ziff. 8 lit. b genannten Zeitpunkt zu entfernen und der ursprüngliche Zustand nach Weisung der Wasserbauorgane wiederherzustellen, wenn nicht bis spätestens zu diesem Datum ein Gesuch um neue Bewilligungen eingereicht und diese Bewilligungen erneuert worden sind.
 - d) Vor Baufreigabe ist die Detailgestaltung der Anbindung der Bankette an die Böschungen ober- und unterhalb des Durchlasses darzustellen und mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu besprechen. Für die Anbindung der Betonbankette an die Böschungen sind behauene, quaderförmige Steine (kein Granit) zu verwenden.
 - e) Die Überfahrten sind so breit zu wählen, dass links und rechts der Fahrstreifen ein genügend grosses Bankett erstellt werden kann, welches flach angebösch ist. Vor Baufreigabe ist die Detailgestaltung der Bankette darzustellen und mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu besprechen.
 - f) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der beiden landwirtschaftlichen Überfahrten und des Gewässers im Bereich der Überfahrten sowie 5 m ober- und unterhalb sind alleinige Sache der Stadt Wädenswil bzw. deren Rechtsnachfolgers und geht zu deren Lasten. Allfällig vertraglich geregelte Vereinbarungen mit Dritten sind dem Kanton Zürich, Baudirektion, AWEL, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, mitzuteilen.

II. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Arbeiten im Wasser haben zwischen Mai und September zu erfolgen.
- b) Es ist eine Wasserhaltung zu installieren.



- c) Die Niederwasserrinne ist schmal und pendelnd anzulegen.
- d) Ufersicherungen sind mit ingenieurb biologischen Massnahmen auszuföhren.
- e) Der zuständige Fischereiaufseher Arno Filli (arno.filli@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren.

III. Naturschutz

Die Ausnahmebewilligung nach Ziffer 7 der Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Hirzel und Schönenberg (ausserhalb Moorlandschaft Hirzel) vom 16. Dezember 2003 für den Abschnitt im Schutzgebiet «Chaltenbodenriede» sowie die naturschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 18 NHG für den Abschnitt ausserhalb des Schutzgebiets werden unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Bei der Positionierung von Vegetationsstrukturen (Gehölzgruppen) ist darauf zu achten, dass ein möglichst naturnahes Bild entsteht. Dies bedeutet, die Strukturen so zu platzieren, dass der Eindruck entsteht, der Bachlauf sei durch diese Elemente geformt worden (Sträucher z.T. direkt an die Niederwasserrinne setzen). Ausser Gehölzen sind möglichst auch Wurzelstöcke zur Formgebung der Linienführung zu verwenden.
- b) Für die Direktbegrünung ist dort wo sinnvoll Schnittgut aus artenreichen standorttypischen Flächen mit ähnlichen Standortvoraussetzungen nahegelegener Schutzgebietsflächen in Absprache mit der kantonalen Naturschutzbeauftragten Andrea Klieber (klieber.aqua_terra@bluewin.ch) zu verwenden.
- c) Die kantonale Naturschutzbeauftragte ist über das Bauvorhaben frühzeitig zu informieren.
- d) Das Schutzobjekt ist mittels temporärem Zaun gegenüber dem Baubereich abzugrenzen. Dabei muss die Bewirtschaftbarkeit des Schutzgebiets gewährleistet bleiben.
- e) Das Schutzobjekt muss während der Bauphase möglichst geschont werden. Das Begehen und Befahren ist auf das für die Bauarbeiten absolut nötige Minimum zu beschränken. Die Schutzgebietsflächen dürfen mit Ausnahme der Baupiste nicht als Lager- oder Installationsplatz verwendet werden. Die Betankung, Wartung oder Reparatur von Maschinen hat ausserhalb der Schutzgebietsflächen zu erfolgen.
- f) Das Projekt ist in der Detailplanung, während der gesamten Installations- und Bauphase, der Umsetzungskontrolle und der Pflege (mindestens während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung) durch eine floristisch und faunistisch ausgewiesene Fachperson im Bereich Gewässerökologie zu begleiten.



IV. Bodenschutz

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Der Verlust an Fruchtfolgefläche muss gleichwertig kompensiert werden. Die Kompensation muss spätestens erfolgen, wenn die Gesamtfläche der noch nicht erfüllten Kompensationspflichten aus diesem und aus weiteren kommunalen Bauvorhaben grösser ist als 5 000 m². Zu kompensieren ist dann diese Gesamtfläche.
- b) Abgetragener Oberboden und Unterboden muss gemäss Erwägungen wieder als Boden verwertet werden.
- c) Vor Baubeginn muss der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, die gesetzeskonforme Verwertung des abgetragenen Bodens vollständig aufgezeigt werden. Spätere Abweichungen davon erfordern eine Bewilligung.
- d) Temporär genutzte Böden (für Pisten, Zwischenlager und dgl.): Es müssen Böden mit gleicher Bodenfruchtbarkeit wie vor der temporären baulichen Beanspruchung wiederhergestellt werden.
- e) Bei der Planung und Ausführung bodenrelevanter Arbeiten sind die Vorgaben der Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kantons Zürich vom Mai 2003 massgebend (Richtlinien unter www.zh.ch/bodenschutz).
- f) Unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten ist der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich eine Dokumentation des ausgeführten Bauwerks hinsichtlich Flächen mit baulichen Eingriffen in Böden zuzustellen (Pläne, soweit möglich auch digital in den Formaten DXF oder Shapefile an bodenschutz@bd.zh.ch, Quantifizierung der Fruchtfolgeflächenverluste, Verwertung und Entsorgung von abgetragenen Boden, Massnahmen zum sachgerechten Umgang mit Boden, Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Fruchtbarkeit sämtlicher temporär beanspruchter Böden).

V. Landwirtschaft

Hinsichtlich landwirtschaftlicher und meliorationstechnischer Belange wird das Vorhaben unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Die Anpassungen am Drainagesystem sind bei der weiteren Planung festzulegen und ausreichend zu dokumentieren. Allenfalls fehlende Entwässerungsleitungen sind in den Plänen nachzuführen.
- b) Das Eigentum und der Unterhalt der Drainagen nach den Anpassungen ist vor Baubeginn festzulegen.



- c) Die Funktionstüchtigkeit der bestehenden und neu zu erstellenden Drainagen muss gewährleistet bleiben und darf weder durch Rückstauerscheinungen noch durch Materialablagerungen behindert werden.
- d) Bei Bepflanzungen sind die Grenzabstände zu den Wegen und ein Pflanzabstand von sieben Metern zu den Drainageleitungen einzuhalten.
- e) Die Drainagen müssen auch während der Bauzeit funktionstüchtig sein und dürfen nicht eingestaut werden.
- f) Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Ausführungspläne der Drainageanpassungen zu erstellen und dem ALN, Abteilung Landwirtschaft, Meliorationen, Walcheplatz 2, 8090 Zürich und den Zuständigen für den künftigen Unterhalt abzuliefern.

VI. Bauen ausserhalb Bauzonen und Landschaftsschutz

Keine Anträge.

VII. Archäologie

Die Bewilligung wird unter folgender Nebenbestimmung erteilt:

Die Kosten für archäologische Sondierungen und Rettungsgrabungen (Feldarbeit und archivfähiges Aufarbeiten der Dokumentation) gehen zu Lasten der Stadt Wädenswil.

VIII. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am Chaltenboden- / Risibach im Abschnitt von der Mündung in den Aabach bis etwa 15 m südwestlich des Chaltenbodenwegs gemäss dem Gewässerraumplan (Gewässerraumfestlegung), Plan-Nr. 009, 1:500, vom 8. September 2020 und dem dazugehörigen Kurzbericht vom 8. September 2020 festgelegt.

IX. Einsprache

Es wird festgestellt, dass die von Walter Brändli, Wädenswil, erhobene Einsprache vom 23. Oktober 2020 bereinigt ist und die Einsprache mit Schreiben vom 21. Dezember 2020 zurückgezogen wurde. Demnach wird die Einsprache als erledigt abgeschrieben.

X. Staatsbeitrag

Der Stadt Wädenswil wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt zu Lasten des Kontos 8500.3632 0 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 30%, höchstens Fr. 258 900, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.



- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten. Auch werden darin die zugesicherten Beiträge des «naturemade star-Fonds» des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) über 25% der Gesamtkosten, höchstens Fr. 300 000 berücksichtigt. Die Gesamtsubventionierung darf die Gesamtkosten inkl. die Kosten für das Bodenprojekt nicht übersteigen.
- c) Die beitragsberechtigten Kosten für die bewilligte landwirtschaftliche Bodenaufwertung auf dem Grundstück Kat.-Nr. SO562 (BVV 20-3008) werden nur unter der Bedingung subventioniert, dass das Revitalisierungsprojekt und die Bodenaufwertung gleichzeitig umgesetzt werden.
- d) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- e) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: Eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen. Die Abrechnung ist dem Aufbau des revidierten Kostenvoranschlags entsprechend zu gliedern.
- f) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- g) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- h) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- i) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- j) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Finanzmittel nicht verfügbar sind.

XI. NFA-Beitrag

Der Stadt Wädenswil wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 bis 2024 ein Beitrag von 60%, höchst-



tens Fr. 517 800, zu Lasten des Kontos 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv X.

XII. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr ALN Bodenschutz	Fr.	396.60
Staatsgebühr ALN Naturschutz	Fr.	264.40
Staatsgebühr ALN Landwirtschaft	Fr.	132.20
Staatsgebühren ARE Landschaft	Fr.	264.40
Schreibgebühren	Fr.	264.40
Total	Fr.	1 322.00

XIII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.



XIV. Mitteilung

- Stadt Wädenswil, Planen und Bauen, Rita Newman, Florhofstrasse 3, 8820 Wädenswil (Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten, Rechnung)
- Stadtrat Wädenswil, Florhofstrasse 6, 8820 Wädenswil
- Emch+Berger AG Bern, Niels Werdenberg, Schösslistrasse 23, 3001 Bern (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Ingenieurbüro Peter Ott, Andreas Ott, Hinterbergstrasse, 49, 6312 Steinhausen (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Walter Brändli, Oedischwändstrasse 37, 8820 Wädenswil (Einschreiben)
- Pro Natura Zürich, Nora Hug, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schmidt (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Max Dornbierer (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Ruedi Karrer (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schreiber (elektronisch)

Baudirektion Kanton Zürich

Martin Neukom, Regierungsrat

Versanddatum: **28. April 2021**

References

1. J. K. Patera, "The structure of the Lie algebras of real and complex rank 3 symmetric spaces," *Journal of Algebra*, vol. 10, pp. 571-608, 1968.
2. J. K. Patera, "The structure of the Lie algebras of real and complex rank 3 symmetric spaces," *Journal of Algebra*, vol. 10, pp. 571-608, 1968.
3. J. K. Patera, "The structure of the Lie algebras of real and complex rank 3 symmetric spaces," *Journal of Algebra*, vol. 10, pp. 571-608, 1968.
4. J. K. Patera, "The structure of the Lie algebras of real and complex rank 3 symmetric spaces," *Journal of Algebra*, vol. 10, pp. 571-608, 1968.
5. J. K. Patera, "The structure of the Lie algebras of real and complex rank 3 symmetric spaces," *Journal of Algebra*, vol. 10, pp. 571-608, 1968.
6. J. K. Patera, "The structure of the Lie algebras of real and complex rank 3 symmetric spaces," *Journal of Algebra*, vol. 10, pp. 571-608, 1968.
7. J. K. Patera, "The structure of the Lie algebras of real and complex rank 3 symmetric spaces," *Journal of Algebra*, vol. 10, pp. 571-608, 1968.
8. J. K. Patera, "The structure of the Lie algebras of real and complex rank 3 symmetric spaces," *Journal of Algebra*, vol. 10, pp. 571-608, 1968.
9. J. K. Patera, "The structure of the Lie algebras of real and complex rank 3 symmetric spaces," *Journal of Algebra*, vol. 10, pp. 571-608, 1968.
10. J. K. Patera, "The structure of the Lie algebras of real and complex rank 3 symmetric spaces," *Journal of Algebra*, vol. 10, pp. 571-608, 1968.

Received 1998-01-01

Accepted 1998-03-15

ISSN 0002-9905